

BStGer RR.2016.87 vom 27. September 2016

Bundesstrafgericht, 2016-09-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2016.87

FR: TPF RR.2016.87 du 27 septembre 2016

IT: TPF RR.2016.87 del 27 settembre 2016

Regeste

Auslieferung an Deutschland. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG). Rückzug der Beschwerde. Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG).

Erwägungen

E. 24

Mai 2016 zur Kenntnis gebracht wurde (act. 8);

- der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 14. September 2016 persönlich und mit Schreiben vom 21. September 2016 durch seinen Rechtsanwalt die Beschwerde zurückzog (act. 11 und act. 12);

- das Beschwerdeverfahren zufolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben ist;

- die Beschwerdekammer eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG) und dieser einen Anwalt bestellt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (Art. 65 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);

- Prozessbegehren gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als aussichtslos anzusehen sind, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können; ein Begehren nicht als aussichtslos gilt, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese; dabei massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 129 I 129 E. 2.3.1; 128 I 225 E. 2.5.3; 124 I 30 E. 2c);

- um vorliegend über die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege entscheiden zu können, die Vorbringen des Beschwerdeführers nachfolgend summarisch zu prüfen sind;

- gemäss Art. 2 Ziff. 1 EAUe ausgeliefert wird wegen Handlungen, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkende sichernde Massnahme im Höchstmass von mindestens einem Jahr oder mit einer schweren Strafe bedroht sind; sofern im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates eine Verurteilung zu einer Strafe erfolgt ist oder eine sichernde Massnahme angeordnet worden ist, deren Mass mindestens vier Monate betragen muss;

- der Beschwerdeführer rügte, aus dem Auslieferungersuchen sei nicht ersichtlich, ob noch eine zu vollstreckende Massnahme bestehe (act. 1 S. 2);

- mit Urteil des Landgerichts Landshut vom 8. März 2016 die Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 des deutschen StGB angeordnet worden ist (act. 6.5);
- die Dauer der angeordneten Unterbringung unbegrenzt ist und jährlich überprüft wird, ob die Voraussetzungen der Unterbringung noch gegeben sind (act. 6.1);
- mithin die sichernde Massnahme nach wie vor besteht und das Mindestmass von vier Monaten überschritten wird, weshalb die diesbezügliche Rüge des Beschwerdeführers abzuweisen gewesen wäre;
- der Beschwerdeführer ferner rügte, es bestehe die Befürchtung, dass er in Deutschland mit Psychopharmaka zwangsbehandelt werde und eine solche Zwangsbehandlung eine Folter bzw. eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung darstelle; der ersuchende Staat daher hätte darlegen müssen, welche Behandlungen für den Beschwerdeführer vorgesehen seien, was er jedoch unterlassen habe (act. 1 S. 3);
- die Schweiz die Auslieferungsvoraussetzungen des EAUE auch im Lichte ihrer grundrechtlichen völkerrechtlichen Verpflichtungen prüft (vgl. Art. 2 IRSG); demnach niemand in einen Staat ausgeliefert werden darf, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht (Art. 25 Abs. 3 BV; BGE 133 IV 76 E. 4.1; 123 II 161 E. 6a, je m.w.H.); bei Ländern mit bewährter Rechtsstaatskultur – insbesondere jenen Westeuropas – regelmässig keine ernsthaften Gründe für die Annahme, dass der Verfolgte bei einer Auslieferung dem Risiko einer Art. 3 EMRK verletzenden Behandlung ausgesetzt sein könnte, bestehen, weshalb hier die Auslieferung ohne Auflagen gewährt wird (BGE 134 IV 156 E. 6.7 S. 169 f.);
- der Beschwerdeführer keine näheren Angaben dazu machte, weshalb er befürchte, in Deutschland zwangsbehandelt zu werden, und entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers es gerade nicht als gerichtsnotorisch gelten kann, dass in Deutschland Zwangsbehandlungen durchgeführt werden; auch keine weiteren Anhaltspunkte dafür bestehen, dass für den Beschwerdeführer im Falle einer Auslieferung ein ernsthaftes und objektives Risiko besteht, in Deutschland Opfer einer schweren Verletzung der Menschenrechte i.S.v. Art. 3 EMRK zu werden, weshalb auch diese Rüge abzuweisen gewesen wäre;
- 5 -
- die Beschwerde nach dem Gesagten keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege bereits aus diesem Grund abzuweisen ist;
- der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG die Gerichtskosten zu tragen hat;
- vorliegend auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten ist (Art. 63 Abs. 1 letzter Satz VwVG).

- 6 -